



→ TOTAL LOKAL

Bußgeld und Naturschönheiten

Vor ein paar Tagen erhebt sich vor uns an einer Wegkreuzung eine quadratmetergroße weiße Tafel mit rotem Ring und diesem Text: „Amtsverbot. Jedes Befahren ist für Unberechtigte amtlich verboten. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 155 ZPO mit einer Busse bis zu Fr. 200,-, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1000,- bestraft.“ Nein, diese Warnung droht nicht am Zugang zum Duisburger Stadtwald oder zum Wolfssee. Sie mahnt vielmehr den von der sonnendurchfluteten Gebirgslandschaft faszinierten Wanderer, wenn er das Fextal im Oberengadin betritt. Wir zweifeln kurz, ob der Wanderer ausgerechnet hier an Bußgelder erinnert werden muss, wo größte Ordnung und Sauberkeit ohnehin zu Hause sind und selbst Hundehalter nicht ohne Entsorgungsbeutelchen unterwegs sind. Dann lassen wir uns von der stillen autofreien Bergwelt in 2000 m Höhe einnehmen, von den fernen Gletschern, von Lärchen, gesunden Kuh-Familien und von gelegentlich mit Glöckchenklang vorbei ziehenden Fünfspännern. Gut, Nietzsche und Hesse haben unseren Stadtwald oder den Wolfssee nicht besungen. Aber zur Erhaltung unserer Naturschönheiten wäre die Sache mit dem Bußgeld, dann für Verschmutzungen und in Euro, vielleicht doch zu überlegen. **HOS**